

### HAFTUNGSQUOTE: KOLLISION MIT EINER GEÖFFNETEN FAHRZEUGTÜR EINES GEPARKTEN FAHRZEUGS

StVG §§ 7, 17; StVO § 14

**Ist im Wege der gerichtlichen Beweisaufnahme und Beauftragung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens nachgewiesen, dass der Vorbeifahrende auf einer öffentlichen Straße den ihm zur Verfügung stehenden erforderlichen Seitenabstand zu einem am Fahrbahnrand geparkten Fahrzeug nicht eingehalten hat, so beträgt die Haftungsquote im Falle einer Kollision mit einer geöffneten Fahrzeugtür des geparkten Fahrzeuges 50/50.**

AG Hamburg, Urt. v. 15.8.2014 – 53a C 157/12

*Tatbestand:* Die Parteien streiten wegen eines Verkehrsunfalls vom 29.4.2012 in Hamburg im Niendorfer Gehege. Der Kläger parkte mit seinem VW Passat Variant – ... – auf dem Sandstreifen neben der Fahrbahn Bondenwald in Höhe des dort befindlichen Spielplatzes. Mit im Fahrzeug befand sich u.a. seine Ehefrau, die Zeugin ... . Der Beklagte zu 1) befuhr mit seinem VW Polo – ... –, der bei der Beklagten zu 2) krafthaftpflichtversichert ist, die Straße Bondenwald aus Richtung Niendorfer Gehege kommend und kollidierte mit der vorderen rechten Ecke mit der Fahrtür des Passat.

Mit der am 1.2.2013 zugestellten Klage begehrt der Kläger vollen Schadensersatz für die beschädigte Tür seines Passats, den er zunächst mit 1.780,18 EUR bezifferte, da er neben Reparaturkosten netto von 1.738,18 EUR und einer Akteneinsichtspauschale für die Ermittlungsakte von 12,- EUR die allgemeine Unkostenpauschale zunächst mit 30,- EUR ansetzte, Letztere aber nach einem entsprechenden gerichtlichen Hinweis im Wege der Klagrücknahme auf 20,- EUR begrenzte.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, er habe die Tür nur wenige Zentimeter geöffnet gehabt. Der Unfall beruhe darauf, dass der Beklagte zu 1) den erforderlichen Mindestabstand nicht eingehalten habe. Deswegen könne er den Schaden zur Gänze ersetzt verlangen nebst Verzugszinsen ab dem 17.8.2012 nach endgültiger Leistungsverweigerung durch die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 16.8.2012 und neben-

fordernd ferner die von ihm bereits zur Höhe von 275,49 EUR ausgeglichenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seiner Prozessbevollmächtigten nebst Rechtshängigkeitszinsen.

Der Kläger beantragt (nunmehr noch), die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 1.770,18 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.8.2012 zu zahlen und ferner an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 255,85 EUR nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie tragen im Wesentlichen vor, der Beklagte zu 1) sei mit angemessenem Abstand an dem am rechten Fahrbahnrand geparkten klägerischen Fahrzeug vorbeigefahren. Der Kläger aber habe plötzlich die Fahrtür aufgerissen, als der Polo schon in Höhe des Passats gewesen sei.

Es ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Zeugin ... in der Sitzung vom 14.6.2013, in der auch der Kläger und der Beklagte zu 1) persönlich angehört wurden. Wegen der Ergebnisse wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Ferner wurde gemäß dem Beweisbeschluss vom 12.7.2013 ein Unfallrekonstruktionsgutachten eingeholt; insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Phys. ... im Gutachten vom 5.2.2013 und im Übrigen auf den gesamten Akteninhalt mit den gewechselten Schriftsätzen nebst Anlagen.

*Aus den Gründen:* Die zulässige Klage ist im erkannten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Der Verkehrsunfall hat sich sowohl bei dem Betrieb des klägerischen Pkw als auch bei Betrieb des von dem Beklagten zu 1) geführten Pkw ereignet, § 7 Abs. 1 StVG, der bei der Beklagten zu 2) krafthaftpflichtversichert ist. Da keinesfalls ausgeschlossen werden kann, dass der Verkehrsunfall bei Anwendung höchster Sorgfalt für jeden der Unfallbeteiligten vermeidbar gewesen wäre, liegt ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG für keinen der Beteiligten vor, so dass grundsätzlich die beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3 StVG gegeneinander abzuwägen sind. Dabei sind dieser Abwägung allein unstreitige oder erwiesene Tatsachen zugrunde zu legen. Die Abwägung ergibt hier eine hälftige wechselseitige Zurechnung der Verursachungs- und Verschuldensanteile und damit eine Haftungsquote von 50 zu 50.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Kläger nicht den Anforderungen aus § 14 Abs. 1 StVO genügt. Danach muss der Ein- oder Aussteigende sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Ein Türöffnen nach links ist dabei spaltweise möglich, wenn der Öffnende insbesondere den rückwärtigen Verkehr zeitgleich beobachtet (vgl.

*König*, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., § 14 StVO Rn 6). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Kläger weder die Tür nur spaltweise geöffnet noch hat er hinreichend den rückwärtigen Verkehr beobachtet. In der persönlichen Anhörung hat der Kläger insoweit ausgeführt, er habe vor dem Türöffnen zur linken Seite und in den Spiegel geschaut. Das ist dennoch – die Richtigkeit dieser Bekundung unterstellt – keine hinreichende Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs gewesen, da der Kläger weiter ausführte, dass er im Zeitpunkt der Kollision in der linken Hand die – bereits geöffnete – Tür hatte und mit der rechten Hand damit beschäftigt war, in der Fahrzeugmitte sein Handy zu suchen. Im Übrigen hat die Zeugin ... nur die Suche nach dem Handy im Handschuhfach – mithin ganz rechts – bestätigt, nicht aber die Rückschau, da sie bekundete, nach hinten habe man nicht geschaut. Auch ist die Tür im Kollisionszeitpunkt nicht nur einen Spalt geöffnet gewesen. Die Zeugin ... bekundete zwar insoweit eine Öffnung von nur zehn Zentimetern. Die Zeugin befand sich aber auf der Beifahrerseite und kann es nicht besser wissen als der Kläger, der eine Türöffnung von 25 bis 30 Zentimetern einräumte. Diese Angabe nähert sich im Übrigen den sachverständigen Ausführungen von Dipl.-Phys. ... in dessen Gutachten vom 5.2.2013. Der Sachverständige hat überzeugend und unter Ausschöpfung der Erkenntnisquellen, insbesondere durch Zuordnung der eingetretenen Kontaktstellen der Fahrzeuge dargelegt, dass bei einem Öffnungswinkel von 23 ° die Beifahrertür im Kollisionszeitpunkt minimal 35 und maximal 45 Zentimeter weit geöffnet war. Das ist keine Spaltbreite.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat indes auch der Beklagte zu 1) nicht die gebotene Sorgfalt und Rücksicht im Sinne der Grundregel des § 1 StVO walten lassen. Danach erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und Rücksichtnahme. Der Beklagte zu 1) ist nicht mit angemessenem Abstand an dem geparkten VW Passat vorbeigefahren. Die von dem Beklagten zu 1) in seiner persönlichen Anhörung behaupteten 80 Zentimeter bis einen Meter Abstand sind durch das Gutachten von Dipl.-Phys. ... deutlich widerlegt. Der Beklagte zu 1) hatte aber besonderen Anlass, in der ohnehin engen Straße Bondenwald an dem geparkten VW Passat des Klägers mit Vorsicht und einem größeren Abstand als tatsächlich eingehalten vorbeizufahren. Auf Nachfrage in der persönlichen Anhörung musste der Beklagte zu 1) einräumen, dass er zumindest den Kläger in dem Passat bei seiner Heranfahrt wahrgenommen hatte. Und dieser befand sich auf der Fahrerseite. Dann musste der Beklagte zu 1) in eine Gesamtschau – parkendes Auto im Naherholungsgebiet Niendorfer Gehege in Höhe eines Kinderspielplatzes mit zumindest einer Fahrerpersion noch im Fahrzeug links – mit einem (gleichwohl gefährlichen) Türöffnen links rechnen und mehr Abstand halten. Ausweislich des überzeugenden Gutachtens von Dipl.-Phys. ... liess dabei die zwar schmale Straße Bondenwald dennoch hinreichend Platz, um mit einem Abstand von den beklagten Seite angeführten 80 bis 100 Zentimetern zu fahren. Der Beklagte zu 1) tat es aber nicht und hat damit seinerseits auch den Türschaden mitverursacht und verschuldet.

Insgesamt ergibt die Abwägung der wechselseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile, dass die Haftungsquote angemessene 50 zu 50 beträgt.

Bei dem Gesamtschaden von – nach der Klagrücknahme zur Höhe von 10,- EUR – unstreitig 1.770,18 EUR sind mithin zu Gunsten des Klägers zur Hauptsache 885,09 EUR auszuurteilen nebst den verlangten und erkannten Verzugszinsen, §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Nebenfordernd sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert von 885,09 EUR mit 1,3 Geschäftsgebühren zuzüglich der Portopauschale und Mehrwertsteuer anzuerkennen, mithin 120,66 EUR und zuzüglich Rechtshängigkeitszinsen gemäß § 291 ZPO.

*Mitgeteilt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*